

## **URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)** vom 24.12.2018 (RD 01-1819)

Layout Website SHV

**Rekurs TV Pratteln NS gegen den Entscheid DKB 2018/79 vom 07.12.2018 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 3556 vom 24.11.2018 zwischen dem TV Pratteln NS und der HV Herzogenbuchsee 2 in Pratteln (M2-05)**

### Zusammensetzung

- Staatsanwalt Patrick Müller, Bottighofen (Referent)
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

## 1 Sachverhalt

- 1.1 Der TV Pratteln NS hat den Rekurs form- und fristgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler Steven YY wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 6 Spielen und einer Busse von CHF 500 bestraft. Ausserdem auferlegte sie ihm die Verfahrensgebühr in einer Höhe von CHF 30.
- 1.3 YY wird zusammenfassend vorgeworfen, seinem Gegenspieler nach einem "normalen" Foul mit der geschlossenen Hand ins Gesicht geschlagen und im Anschluss an die Disqualifikation den SR als "Hurensohn" beleidigt zu haben.
- 1.4 Der TV Pratteln NS, vertreten durch ZZ, stellt mit Rekurs vom 10.12.2018 den Antrag, die ausgesprochene Strafe sei auf 3 Spielsperren und die Busse von CHF 250 zu reduzieren. Diesen Antrag begründet der TV Pratteln NS im Wesentlichen damit, dass
  - die SR die betroffenen Teams nach der Disqualifikation mit Bericht, nicht wie in Art. 24.2 WR vorgeschrieben, summarisch über den Inhalt des Rappports in Kenntnis gesetzt hätten.
  - die SR den Rapport nicht wie in Art. 24.2 WR vorgeschrieben innert 24 Stunden, sondern erst nach 6 Tagen erstellt hätten.
  - nicht klar sei, ob die DKB überhaupt die Kompetenz habe, mehr als 3 Spielsperren auszusprechen.
  - der SR-Rapport inhaltlich falsch sei und YY nicht mit der geschlossenen Hand geschlagen habe. Dafür gäbe es einen Videobeweis, aus welchem ersichtlich sei, dass YY beim Versuch, sich aus einer Umklammerung zu lösen, den Gegenspieler unglücklicherweise mit der flachen Hand im Gesicht treffe.
  - im SR-Rapport übertriebenerweise von einer Rudelbildung gesprochen werde, welche von den SR habe aufgelöst werden müssen, in Tat und Wahrheit aber keine Rudelbildung stattgefunden habe.
  - in Frage gestellt werde, ob der zweite SR aufgrund der Distanz zum Geschehen die Beleidigung überhaupt habe hören können, was jedoch nicht weiter von Belang sei, da die Beleidigung nicht bestritten werde.
  - die Abweichungen im SR-Rapport mit den Fakten in den Videoaufnahmen wohl auf die grosse Zeitspanne zwischen dem Spiel und der Rapporterstattung zurückzuführen seien.
  - aufgrund des Fouls am Gegenspieler eine Disqualifikation akzeptiert werden könne, nicht aber der Bericht. Das Foul selbst stelle keinen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit dar.
- 1.5 Dem VSG liegen vor
  - Entscheidung und Akten der Vorinstanz.
  - Rekurs des TV Pratteln NS inkl. Videolink vom 10.12.2018
  - Stellungnahme der Vorinstanz vom 17.12.2018
  - Stellungnahme des SR Strnad vom 21.12.2018
  - Replik des Rekurrenten vom 23.12.2018

## 2 Erwägungen

- 2.1 Indem YY unbestrittenermassen den SR als "Hurensohn" bezeichnete, hat er einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit begangen und erfüllt den Tatbestand von Art. 16 Abs.1 WR. Darauf muss nicht weiter eingegangen werden. Da die Beleidigung nicht bestritten wird, ist auch nicht weiter relevant, ob der zweite SR die Äusserung ebenfalls gehört hat oder nicht. Aufgrund der Videoaufnahmen bestehen jedoch berechnigte Zweifel, ob SR Schelbert die Äusserung derart deutlich und zweifelsfrei gehört hat, wie im Rapport und der Stellungnahme beschrieben.
- 2.2 Vorliegend hat die Vorinstanz in einer 3er-Besetzung (Thomas Fux, Philip Nyffeler und Bruno Graf) den Spieler aufgrund des eingereichten SR-Rapports mit einer Sperre von 6 Spielen und einer Busse von CHF 500 sanktioniert. Diese Strafe ist in Anbetracht der in Art. 7 Abs. 3 RPR geregelten Kompetenz nicht zu beanstanden und wird vom Rekurrenten zu Unrecht gerügt. Gemäss Art. 7 Abs. 3 RPR kann die DKB in 3er-Besetzung alle Disziplinarstrafen aussprechen.
- 2.3 Im Rekursverfahren wurde vom Rekurrenten erstmals eine Videoaufnahme des umstrittenen Fouls eingebracht. Diese lag der Vorinstanz nicht vor.

Die Videoaufnahme zeigt, wie sich YY und sein Gegenspieler umklammern und wie YY seinem Gegenspieler mit der rechten flachen Hand, ähnlich vergleichbar mit einer Ohrfeige, gezielt ins Gesicht fasst. Einen wie von den SR im Rapport umschriebenen Schlag mit der geschlossenen Hand ins Gesicht des Gegenspielers ist beim besten Willen nicht zu erkennen. Anschliessend unterbrechen die SR das Spiel und beraten sich. Der gefoulte Spieler bleibt kurzzeitig am Boden liegen, während sich einige Spieler beider Teams um den am Boden liegenden Spieler versammeln. Einer der beiden SR läuft nach kurzer Beratung zu YY und zeigt diesem die rote Karte. Anschliessend begibt sich YY relativ nah zum SR und verlässt in der Folge, begleitet von seinen Mitspielern, die Spielfläche. Der SR folgt YY, steckt die rote Karte weg und zeigt anschliessend die blaue Karte. Nach einer kurzen Unterbrechung begibt sich der SR zum MV des TV Pratteln NS und unterhält sich mit diesem. Danach wird das Spiel wieder aufgenommen.

- 2.4 Damit ist erstellt, dass der SR-Rapport den Vorfall nicht vollständig korrekt wiedergibt. Es ist den SR jedoch Glauben zu schenken, wenn sie den Schlag im Eifer des Gefechts wie im Rapport umschrieben wahrgenommen haben. Die Vorinstanz hat die Aktion gemäss SR-Rapport als grobe Unsportlichkeit taxiert und entsprechend sanktioniert. Das neu eingebrachte Video relativiert dies jedoch erheblich und zeigt eben lediglich ein (unerlaubtes) ins Gesicht Fassen mit der flachen Hand. YY muss sehr wohl klar gewesen sein, dass er den Gegenspieler im Gesicht trifft, auch wenn sich sein Blick nach rechts, weg vom Gegenspieler, richtet. Dass die SR die Aktion als besonders rücksichtslos, gefährlich, vorsätzlich oder arglistig einstufen und einen Bericht im Sinne der Regel 8:6 einreichen, stellt einen nicht anfechtbaren Tatsachenentscheid dar und der Spieler ist dafür aufgrund des (eher) geringen Verschuldens mit einer (1) Sperrung zu sanktionieren. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion ist daher entsprechend zu reduzieren.

- 2.5 Bezüglich der Strafzumessung bei der unbestrittenen Beleidigung fallen Qualität und Quantität der Beleidigungen und Beschimpfungen ins Gewicht. Die Bezeichnung des SR als "Hurensohn" ist in jeglicher Hinsicht inakzeptabel und wird im Sinne der Rechtsprechung des VSG mit mindestens 3 Spielsperren sanktioniert. Strafmindernde Elemente sind nicht gegeben. Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, dass YY sich nachträglich bei den SR entschuldigt hätte, was bis heute nicht geschehen ist. Immerhin hat er durch den Rekurrenten sein Bedauern mitteilen lassen.
- 2.6 Der Rekurrent rügt weiter, dass einerseits die MV nach dem Spiel nicht summarisch vom Inhalt des Rapports in Kenntnis gesetzt und andererseits der Rapport nicht fristgerecht erstellt worden sei. Gemäss Art. 24.2 WR hat der SR einen Rapport innert 24 Stunden zu erstellen. Die Frist bezweckt einerseits, rasch über Disziplinarstrafen entscheiden zu können, und bietet andererseits Gewähr, dass der Betroffene rasch Kenntnis vom Vorwurf erlangt, der gegen ihn erhoben wird. Es handelt sich bei der Frist zweifelsohne um eine Ordnungsfrist, deren Missachtung keine Verwirkung des Rechts auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge hat (vgl. auch Urteil VSG RD 05-1718). Vielmehr hat es bei der Feststellung der Verletzung der Ordnungsfrist sein Bewenden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der ZV mittels entsprechender Vorschriften die Möglichkeit geschaffen hat, die SR bei Missachtung von Ordnungsvorschriften (vgl. Reglement des ZV betreffend Ordnungsbussen- und Disziplinarverfahren vom 16.08.2016) mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die SR eine bzw. mehrere Ordnungsvorschriften verletzt haben, die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens jedoch gegeben waren und die erwähnten formellen Mängel kein Hindernis diesbezüglich darstellen.

- 2.7 Wie bereits erwähnt, weist der SR-Rapport inhaltlich von den im Rekursverfahren eingereichten Videoaufnahmen ab. Die Vorinstanz ging daher von falschen Tatsachen aus, weshalb die Strafe im Sinne der Erwägungen entsprechend zu reduzieren ist.
- 2.8 Zusammenfassung
- Es ist erstellt, dass sich YY im vorliegenden Spiel gegenüber seinem Gegenspieler grob unsportlich verhalten hat, indem er diesem mit der flachen Hand gezielt ins Gesicht gefasst hat.
  - Bezüglich dieses Vorfalles haben die SR im Sinne eines Tatsachenentscheids einen Bericht erstellt.
  - Weiter ist unbestritten, dass YY nach der Disqualifikation den SR mit dem Wort "Hurensohn" beleidigte, was eine grobe Unsportlichkeit darstellt.
  - Strafschärfend fällt das Zusammentreffen mehrerer Straftaten (grobe Unsportlichkeit und Beleidigung) ins Gewicht.
  - Die Vorinstanz ging aufgrund des SR-Rapports fälschlicherweise von einem Schlag mit der geschlossenen Hand aus.
  - Die Strafe ist aufgrund der neuen Tatsachen im Rekursverfahren für die grobe Unsportlichkeit im Spiel zu reduzieren.

### 3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides teilweise gut und bestraft YY im Sinne der Erwägungen mit 4 Spielsperren und einer Busse von CHF 400.

Bei diesem Ausgang verfällt die Rekursgebühr zu  $\frac{1}{3}$  mit CHF 100 zugunsten des SHV, CHF 200 werden dem Rekurrenten zurückerstattet. Die Verfahrensgebühr von CHF 30 bleibt bestehen.

Der im unbegründeten Entscheid falsch wiedergegebene Kostenspruch, ist im Dispositiv zugunsten des Rekurrenten entsprechend anpassen.

Die Erwägungen führen in Anwendung von Art.16 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 26, 27, 28.2, 33, 37 - 39 RPR zu folgendem

#### Urteil:

- I. Der Rekurs des TV Pratteln NS gegen den Entscheid DKB 2018/79 vom 07.12.2018 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. YY wird mit einer Sperre von 4 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft.
- IV. Der TV Pratteln NS bzw. YY trägt die Verfahrensgebühr der Vorinstanz in einer Höhe von CHF 30.
- V. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem TV Pratteln NS bzw. YY zu  $\frac{2}{3}$  (CHF 200) zurückzuerstatten, zu  $\frac{1}{3}$  (CHF 100) verfällt sie zugunsten des SHV.

**Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.**

**Ausgenommen davon ist die im vorliegenden Entscheid korrigierte Dispoziffer V.**

---